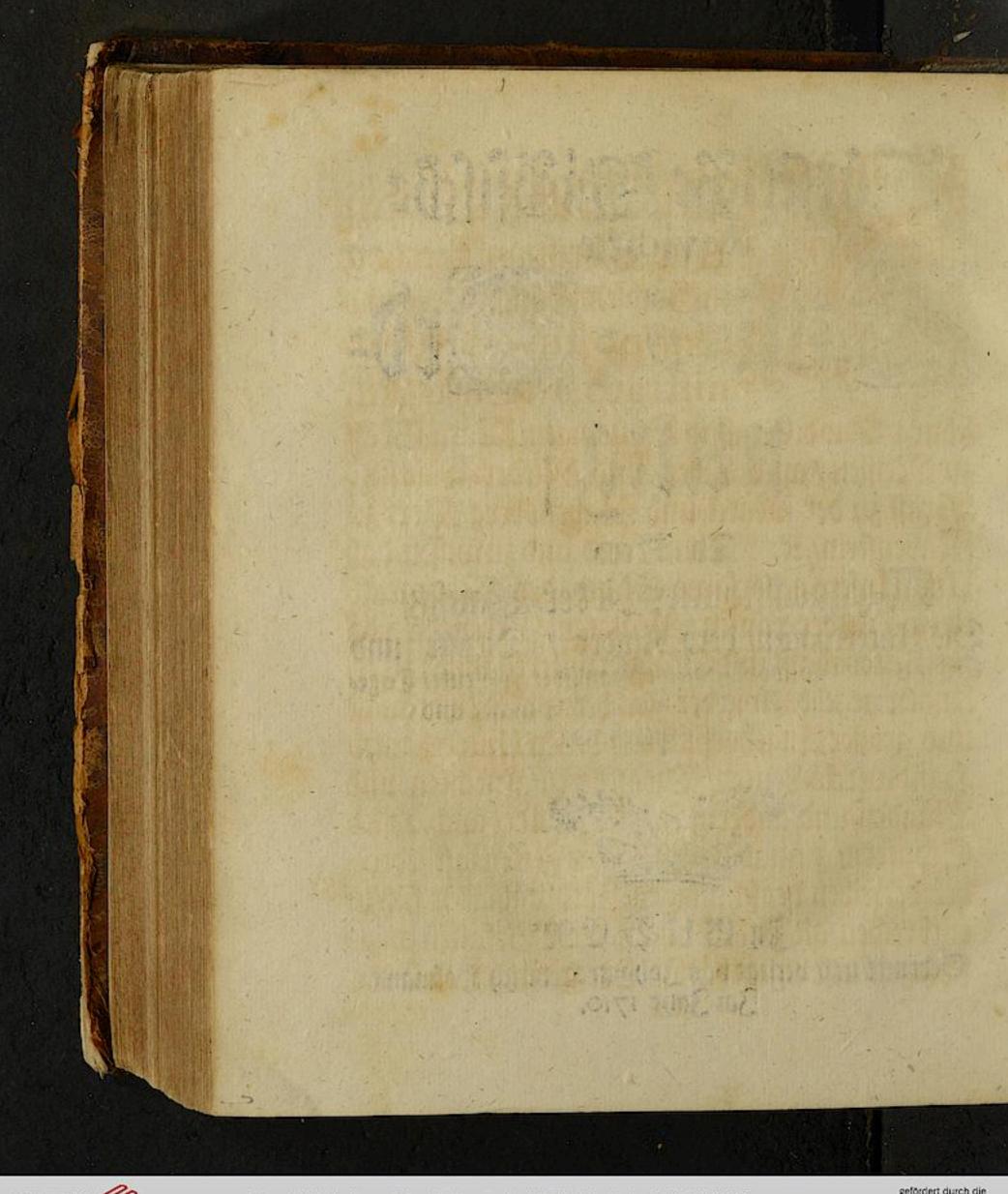
Eurstlicke Cadoliske Revidirte Candes = Sord= NUNG

Marggraffthum Kieder Wausiß! Die Unterthanen/ dero Kinder / Dienste und Schuldigkeit/ so wohl gemeine Handwercks. Leute/ Tagelöhner und Arbeiter/ wie auch Schäfer und Müller betreffend.



In GUBEN Gedruckt und verlegt von Johann Heinrich Hofmann. Im Jahr 1710.







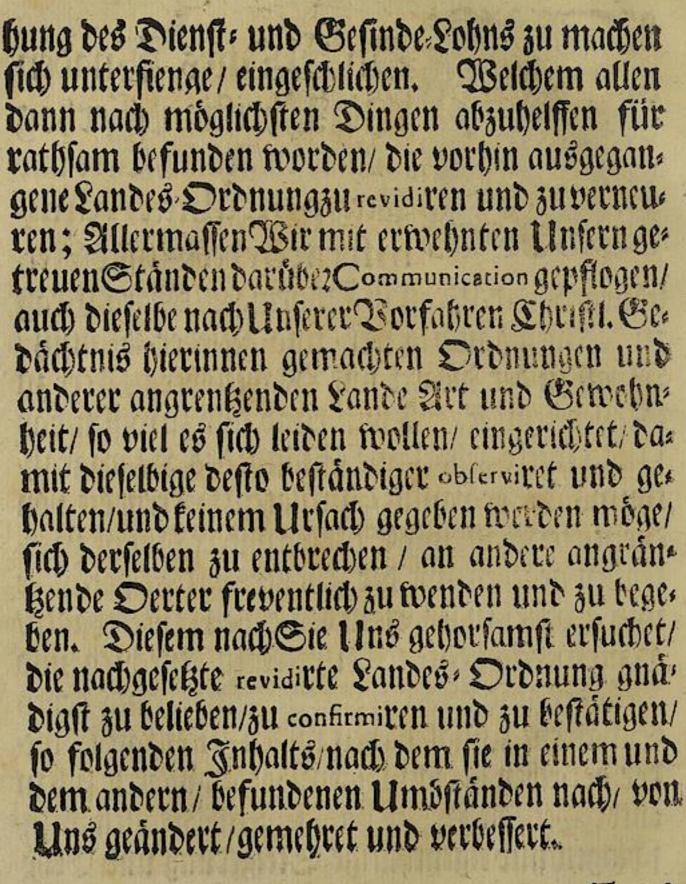




In Pattes Inaden Wir Phristian/Herzog Zu Sachsen/Kulich/Lleve und Berg/postulirter Admi. nistrator des Stiffts Mer.

seburg/Zand. Graff in Phuringen/Marg. Graff zu Meissen / auch Weer, und Mieder, Wausis / Wraff zu der Mark und Ravensberg/Merr zu Mavenstein/ic. Thun kund und zuwissen/daß Uns Unsere gehorsame Stände des Marggraff, thums Nieder Lausik/ Pralaten/Herren/die von der Ritterschafft und Städten unterthänigst zu er. kennen gegeben/wie der Zeit hero viel Mißbrauche und groffer Ungehorsam bei denen Unterthanen/ Handwercks. Leuten/ Dienstboten/Knechten und Mägden/und anderm Acker, Besinde/ auch denen Schäfern/ zumal/daben ißigenZeitenfast jedweder derselben der schuldigen Bothmäßigkeit sich zu entbrechen/die Arbeit nach seinem Gefallen anzuschlagen/und eigenthätige Steigerung und Erhö: hung





TIT. I.





Titulus I. Won Wotteslästerungs Kluchen und Schweren.

Amnach ben dem unseligen Krieges Wesen das Gotteslästern / Fluchen und Schweren also gemeine worden daßes auch von fleinen Kindern verübet und ungescheus Bet nebest denen Alten gebrauchet wird / und befürchten/ daß Gott in Verbleibung der weltlichen Dbrigkeit anbesohlnen Aufficht und Bestraffung/seine Ebe re felbest vindiciren und rachen/und das Land mit Destilent/ Theurung und andern Plagen beimfuchen mochte. rowegen welcher Gott lästert und Ihme zumisset / das feiner Göttlichen Majestät/ deffen Wesen und Eigenschaft zu wieder und verkleinerlicht oder mit feinen Worten das jenige/ so GDET eigenthümlichen zustehet / abschneiden und verneinen / oder GDETes Allmacht und Gerechtige keit verläugnen/oder sonst bergleichen freventliche verächts liche Läster Dorte/ohne Mittel in: oder wieder GDEE/ seine heilige Menschheit/ oder die Gottliche Sacramenta auszuschütten sich unterfangen würdes derselbe soll an seis nem Leben / oder mit Abnehmung etlicher Glieder von fels nem Leibe/Inhalts der Churfürstl. Gadfilchen Decision 75, ernstlich und unnachläßsig bestraffet werden.

Qi iij

S Fo.



g. 1.

Würde aber sonst iemand / es sen Mann, oder Wels Bes-Person aus Zorn und Enver oder angewohnten Leichtz sertigkeit/ den Nahmen Sottes/ dessen Marter/ Wunsden und Sacramenten / mit schweren / fluchen und Verzwünschen mißbrauchen / derselbe oder die jenige sollen vor den Kirchhösen jedes Ortes/ so lange das Ampt gehalten wird/ oder wo keine Kirchen / vor den Hösen der Kretschmer oder Schultheissen mit dem Halß-Ensen an aufgerichzten Säulen dren Sonntage nach einander / wann die Leute am meisten pflegen zusammen zu kommen/einStunzen vier bestraffet/und andern zum Abscheu öffentlich vorzgestellet werden.

S. 2.

Solte aber einiger auch so frech und frevel erfunsten werden/ welcher nichts weniger nach solcher Straffe mit Fluchen und Gotteslästern fortfahren würde / der oder die jenige sollen mit härterer Leibes. Straffe beleget / auch endlich auff allen Fall im Consistorio angegeben / und wieder sie mit ordentlicher Straffe des Bannes versfahren werden.

Wer auch ben solchem Fluchen / Maledenen und Sotteslästerung sich befindet/solche anhöret und vernimmet/ und es nicht jedweder Obrigkeit und Gerichts. Hereren offenbahret und anzeiget / sondern solches unterdrücket und



und verschweiget / ber oder die jenige sollen ohne alle Außflucht den einen Sonntag nebenst dem Gotteslässerer und Flucher zugleich an die Säulen angestellet werden.

Da auch die jenigen / denen von Uns die Gerichte verliehen/sich selbsten sur Göttlicher Straffe nicht fürchten/ noch solche Schwerer und Flucher istberührter massen abs straffen würden / sollen sie mit sunstsig Thaler Straffe bes leget / und solche an dem Orte/ da das Delictum begans gen/ ad pias causas angewendet / auch endlichen nach Ges legenheit der Umbstände/und da die Straffe nichts fruchsten würde/ vermittelst rechtlichen Erkäntnis / ihrer Gestichte verlustig erkandt werden.

Titulus II. Won Unterthanen und deroselben Pflichten/Diensten und Bothmäß sigkeit.

Rstlich wird ein jeder der jenigen Herrschaft unterthänig / welcher Zeit seiner Geburt seine Eltern mit Unterthänigkeit ohne Anspruch verswandt gewesen. Zum Andern / wann einer von einer andern Obrigkeit frey und ledig sich unter einer Obrigkeit Jurisdiction und Bothmäßsigkeit beständig untergies



tergiebet und niederlässet/ und solch sein Gemüthe durch Unnehmung eines Bauer-Guths/Garten oder Kossäten-Hütte / oder andere in Rechten gegründeten Actus und Bezeugungen in der That würcklich bezeiget/Er erlange solches durch Erbschaft / Kauss oder Tausch / oder ander redliches Mittel / zu mahlen so Er auch hierüber der De brigkeit die gewöhnliche Endes-Pflicht geleistet und abges leget hat.

Da aber gleich an einem und andern Ort die Abstegunge der Endes Pflicht nicht gebräuchlichen noch Herstommens / oder sonsten aus Verhindernis verzogen oder auffgeschoben worden/ so ist er dannoch dessen ungeachtet/wann er nur/ wie obbemeldet / sich seshaftig und Diensterflichtig gemachet/für einen Unterthan zu achten.

Würde aber ein Freyer ohn und vor würcklichem Und zuge unter einer Obrigkeit Jurisdiction jemand ein Guth voer Garten anzunehmen und zu beziehen/ mit Hand und Munde zusagen / so ist er nicht weniger von Zeit der gen richtlichen Angelobung und Versprechniß für unterthan zu achten und zu halten / und mag sich in andere Gerichte beständig serner nicht begeben noch einlassen. Da aber einer dessen sich unterstünde/und dergleichen Versprechung thäte / so soll nichts destoweniger derselbe der jenigen De brigkeit/ welcher solches Versprechen geschehen / ad interesse verbunden senn. Zum dritten/ wann nun einer durch einen gewissen Bertrag/oder Annehmung eines Bauer, oder Kostatens Guths sich unterthänig gemachet/ ist nicht alleine er/sons dern auch alle seine Kinder/ so viel er derselben nach dem Bertrage oder Annehmung des Guthes zeuget/für rechte und wahreUnterthanen zu achten / und / kennen / so lange sie oder ihr Eitern durch einen Loß. Brieff oder sonsten von dieser Unterthänigkeit nicht befrenet / unter andere Herrs schaft sich nicht niederlassen/noch unterthänig und dienste pflichtig machen.

Wie nun die Ehelich gebohrne Kinder dem Zustande ihres Vaters solgen: Also solgen die unehelich gebohrnen Kinder dem Zustand ihrer Mutter / und sollen der Herrs schaft unterthänig senn/der die Mutter Zeit der Geburth mit Unterthänigkeit verwand gewesen.

Dafern aber Zweistel vorfallen soltes welcher Herrs schafft die Mutter eigentlich unterthänig; So soll alss dann das Kind der Herrschafft unterthänig senn / unter welcher es gebobren.

S. 6.

Alle die nun von solchen Eltern/ wie in oben specifieirten S. begriffen / gebohren / seynd unterthänig / und unter solcher ihrer Herrschafft zu bleiben und Güther ans zuneh:



zunehmen schuldig/ und zwar der Aelteste oder Jüngste / welchen die Obrigkeit unter ihnen erwählet/ foll nach 2160 fterben des Watern das vaterliche Guth beziehen / Die ans dern aber unter solcher ihrer Obrigkeit, ob es auch gleich in einem oder anderm deroselben guftebendem Dorffe was re/ andere wuste Guther anzunehmen verbunden senn : Redoch da fie selbsten des Bermogens / solche wuste Guther angurichten / soll die Obrigkeit Dieselben dren Jahr von allen Diensten und andern Beschwerungen fren lafe fen; Da es aber in ihrem Bermögen nicht fichet / jolche wuffe Buther anzubauen/foll der Dbrigfeit obliegen durch ihre Zuthat und Vorschub Grund und Boden / an Gebaus den / Aeckern und andern Zugehörungen / Stücken und Rugungen wieder angurichten / auf welchen Fall dann wes genErstattung der Unkosten und der Fren-Jahr die Obrige keit sich mit ihme zu vergleichen / oder des Ober: Umbts Weisunge zu gewarten schuldig sepn soll. Ware es aber/ daß einer sich zu denen Audiis oder zu einem Handwerckewenden / oder auch sonsten ein ander vica genus ergreiffen wolte / foll er daran ungehindert/ jondern ihme solches als lerdinges fren gelaffen bleiben, auch von der Dbrigkeit mit Ertheilunge gehöriger Kundschafft und Erlag Brieffe in solchem ihrem Werhaben befordert werden; Jidoch mit dem Unterscheid / nach Untveisung des 5. 6. Tic. 4.

Und ob wol vorgesetzte Unterthanen keine Leibeis gene Knechte und Sclaven/also / daß sie gleich denselben in



in commercio rerum begrieffen / und derselben Person / Haab und Guther nach des Herrn Beliebung verkausset und sonsten alieniret werden könten: So senno sie doch den alten colonis censicicis und originariis meistes zu vergleischen/ und als frenzgebohrne Leute dannoch der Obrigkeit mit Dienstdarkeit aust gewisse Masse untergeben/ und könsnen zusambt dem Guth und pertinentien ihrer Dienste / Pächte und anderer Psichte halber in Anschlag gebracht/ und einem frembden Herrn verkausset/vertauschet und übergeben werden/ wodurch sie dann ebener massen / als in vorigen §. §. begrissen/der neuen Herrschaft beständige Unsterthanen werden/ die Psicht abzulegen/ und die Schulzdisseit in ein und anderm zu leisten/ verbunden sepn.

\$. 8.

Alle und jede obbeniemte und andere / so beständisger Weise eines Ortes in Odrstern und Flecken Untersthanen worden / die können noch mögen / ohne der Obrigskeit außorückliche Bewilligung und Nachlaß / sich weder offentlich noch heimlich desselben Jurisdiction und Obmässigkeit ensiehen und entbrechen / noch anders wohin sich verwenden und sesen; jedoch was die Kinder betrift/hat es ben deme / was s. s. verordnet / nochmahls sein Beswenden.

23 2

\$. 9.



Welcher nun ohne erlangete Erlaß : Brieffe und Rundschafft seiner Obrigkeit aus deffen Gerichte und Dbmäßigkeit an anderen Ort sich begiebet / soll von seiner Obrigkeit mit Weib und Rind auch allem auß dem Guthe / darauß er gewichen / entwendeten Borrabt an Wiehe/ Getrepde / Schiff und Geschitr / nichts ausges nommen/ohne einigen Proces / auff blosses Angeben und Bescheinigung über den Unterthanen gehaltenen Dbe mäßigkeit und seiner Gerichten Entbrechung / hinwies der revociret / in Haft genommen / und wieder an den Ort mit allen Haab und Guthe gebracht / auch von der Dbrigkeit/ unter welcher er fich heimlich oder offentlich die Zeit über begeben und auftgehalten unweigerlich ben funffe. Big Reichsthaler Ober-Umbts-Regierungs-Straffe abegefolget / und dem rechten alten Herrn alle gerichtliche Dulffe und Befoderung gethan und geleiftet werden: 2Bas: er aber in wehrender Zeit/ da er seinem vorigen Berrn ents gangen/ erworben/und ben dem Meuen an Biebe gezeuget worden/ das verbleibet ihme dem Unterthan billich / wels cher alfdann mit ber Straffe des Mein Endes beleget/und mit Gefängniß: / Landes Berweisung oder nach begebens den Umbständen mit Abhauung der Forder Glieder der bens den Kinger / damit er geschwohren hat ; jedoch was dieses betrifft / anderer Gestalt nicht, als daß er vorhero ohne Weitlaufftigkeit darüber gehoret und rechtliches Erkant. niß eingeholet werde/ andern solchen Mein-Endigen Unterthanen.



Manen zum Abscheu abgestraffet werden kan/soll aber der Obrigkeit/ der die Ober. Gerichte des Ortes zukommen/ stehn stehen/ihme solche Straffe zu erlassen/und sonsten auch einer jedweden/durch gebührenden zwang/solches entwichenen Unterthanen sich zu versicheren/oder an dessen Stelle einen andern anzunehmen/ und diesen gegen Abtrag seiner Schulden und anderer Satisfaction der Unterthänigkeit zu erlassen.

S. 10.

Würde auch von dato dieser Ordnung einige Obrigsteit sich unterstehen/einen/der in diesem Marggraffsthum eingebohren oder angesessen gewesen/in seine Gestichte wissentlich/ohne richtigen Laß. Brieff und Kundsichafft anzunehmen/oder daselbst zu dulden und zu hegen/dersche soll gleich salls der Ober. Ambts. Regierung sunstsiger odberührter massen ben noch höherer Straffe / densentlaussenen / aust beschenes Ansuchen / alsobald anzusbalten und solgen zulassen, und alle gerichtliche Förderung; zu. thun schuldig sinn.

Da auch dem entlauffenen Unterthanen von einisger Obrigkeit oder Unterthanen Vorschub / Hülffe oder: Unterschliff gethans derselbezur Entweichung angereißet Qder befördert werden soltes soll die Gerichts Derrschaft: Var befördert werden soltes soll die Gerichts mit:



mit einer gewissen Geld-Busse / die Unterthanen aber / so sie dasselbe nicht abgeben können / mit Gefängniß / oder nach Besindung der Sache / mit schwerer Leibes Straffe von der Ober-Ambts-Regierung beleget werden.

S. 12. Und ob wohl ben diesem vergangenen unseligen Rries geswesen sich begeben/ daß mancher Bauer/Gartner und andere Unterthanen durch die unerträgliche Krieges: Last und unerschwingliche Contributiones gezwungen / sein Guth und Garten zu verlassen / massen auch wol die De brigkeit selbst thun und vornehmen muffen / die Unterthas nen aber hierdurch ihrer Pflicht und Botmäßigkeit nicht entlediget und befrenet / es hatte dann die Obrigfeit/auff ibr Unmelden ihnen anders wohin sich zu wenden fren gelaffen / und darüber einen Log-und Kundschafft. Brieff ers theilet. Go sollen auch die durch Krieges Beschwer nach Un. 1637. ausgetretene und entwicheneUnterthanen/wels che wie obbemeldt/damahls bereit Güther angenomen und beieffen/ oder anzunehmen schuldig gemesen / gleich andern sich/auf Erfordern/hinwieder zu ihrer Herrschafft zu wenden/ und ihre Guther / oder auff der Obrigkeit Unweis fung an bero Stelle andere anzunehmen und zu beziehen/ und fie die Obrigkeit/darunter fie befindlich/wie obbemeldt/ darzu unfehlbar zu compelliren und anzuhalten verbuns ben sepn.

9. 13.



S. 13.

Daferne nun der entwichene ober entlauffene Uns tertban sich die Zeit über anderswo mit Unnehmung ans Derer Guther nicht feghafft gemacht / foll er obberührter maffen alsbald feinem alten Derrn nebft feinen Rindern / auff Erfordern zu folgen schuldig senn; Dem jenigen aber/ fo inmittelft ein Bauer: Buth / Garten oder Roffas ten . Huttlein angenommen / foll nach Belegenheit Der Umbständes ein Sahr halbs oder Biertel Jahr von der alten Obrigkeit Frist ertheilet und gelassen werden / bins nen weicher sie die angenommene liegende Guther auffer den Mobilien und Jahrniß / verkauffen und sonsten gelos fen auch der ienigen Obrigfeit darunter fie fich gesetzet/ und die ihnen/ in Doffnung fie beharrlich zu behalten/ ein und anderen Borfchub getban / nach billichen Dingen moglichste Erstattunge und Abtrag thun mogen/ im Fall nicht durch die geleiftete Dienste und Steuren allbereit der gethane Boidus gauglam compensirit und erstattet.

So'te aber eine Obrigkeit und Herrschafft ausser Krieges Noth und Zwang und nach dieser publicirten Ordnung eines andern entwichenen und entlaussenen Unterthan in seine Gerichte aussnehmen sehen und hes gen und ihm mit ein und andern behülfslich senn der ies nige zumahlen ihme wissend gewesen daß er keinen ohne Erlaubniß und richtige Kundschafft in seine Gerichte aus nehe



nehmen sollen / soll alles seines gethanen Vorschubs und Hulffe verlustig/ und den Unterthanen sambt seinen auch daselbst gezeugten Kindern und alle den Seinen / auch ben ihme erwordenen Haab und Suth / unausschaltlich / ben obbenannter Straffe der sunstig Reichsthaler solgen zu lassen / und dem alten Herrn darzu zu verhelssen schuldig seine. Da auch aussbeschehenes Unsuchen solche Absolzgung verwiedert oder verzögert würde / so soll dannoch keiner ihme selbst proprio facto zu verhelssen / und sich des Unterthanen in andern Gerichten zu bemächtigen besuget/sondern vielmehr verbunden senn, die Der-Ambts-Regies rung oder andere unmittelbare Obrigkeit umb gebührende Hülfse zu ersuchen und anzulangen,

Da auch in kunstig durch Krieges oder Feuers, Moth und ander vertreibliche Zusälle einer in solche Arsmuth gerathen solte/daß er aus unmöglicher Bestellsoder Beschickung sein Guth oder Garten unbeschicktet stehen lassen müste/ und ihm nicht alsobald von der Obrigkeit Ben, Hülsse gethan/ und ben seinem Guthe zu verbleiben Vorschub geleistet / oder andere Mittel verschaffet würsden/ darumb er die Herrschafft sür allen Dingen gehorssamlich und sleissig zu ersuchen hat/ soll er doch nicht bestuget noch bestegtet senn / sich alsosort in andere Gerichte zu wenden oder in Dienst zu begeben / sondern verpflichstet verbleiben / seiner Obrigkeit nebest und mit den Seisnigen/



nigen / auff Begehren für allen andern in ein und andere Weise zu dienen.

Hergegen aber die Herschaft obligiret und vers bunden senn / dem Unterthan sambt seinem Weib und Kind übliges Lohn und nothdürfftigen Unterhald zu ges ben und zu reichen/ die der selbe entweder sür sich Mittel bekommen / oder in dreyen Jahren von der Herschaft sols che Hüsse erlanget / daß er sein oder ein ander Guth bezies hen und andauen / und künstig der Herschaft serner Dienste und Unpflichte leisten könne / damit er mit den Schnigen nicht stetig Knecht und Magd. Stelle halten oder Tagelöhner geben dörffe sondernhinwieder zu was eiges nes gelangen könne.

§.17.

Im Kall aber auch die Herrschafft zu gleich also versarmet / daß sie ihren Unterthanen istverührter massen keinen Vorschub oder Hüsse thun / oder Kost und Lohn reichen könte / soll sie dem Unterthan solche dren Jahr üs der anderswo / jedoch daß es in diesem Marggrafithum Mieder-Vausitz geschehe/zu dienennscht verhinderlich senn/sondern ihme mit einem Erlaß-Briesse aust gewisse Zeit zu hülsse und zu statten komme; Doch der Gestalt/daß nach Versliessung solcherZeit er den seiner Herrschaft sich wiesder angeden / so er dinnen solcherZeitMittel erlanget/seldssen andauen/oder der Herrschaft serschub und Nülsse ges wärtig senn solle.

5. 81.

Wie nun die Obrigkeit keinen frembden Unterthan / ohne Vorzeigung voriger Herrschafft beständigen Erlaß. Brieffes / ben ausgesetzter Straffe annehmen darst: Also soll auch noch vielmehr kein Unterthan ohne Vorbewust und Bewilligung der Herrschafft/ welche für allen Dinsgen auff Loß. Brieffe zu sehen / und selbe zu sordern / keisnen frembden Mann oder Weib/Knecht oder Maad zum Haußgenoß auffnehmen und beherbergen/ ben der Obrigskeit willkührlichen Straffe.

\$. 19. Es soll auch ein jeder Haußgenof/auser dennen/so ber Religion halben vertrieben oder ausgewichen/ ingleis den alten unvermögenden Leuten / und wann Eltern ihren Kindern die Haußhaltung übergeben und sich ben ihnen auffhalten wie auch/wann solche/ die vornehme Officia bes Dienet/in den Städten fich niederlaffen und auffhalten wolten/ und zwar so es ledige Personen der Obrigkeitiahr= lichen 10. Gr. 6. Pfen. so es aber verehlichte/bende zusams men einen Gulden Schulg-Beld geben/und darneben wochs entlich einen Tag Dienen/ auch ein Jahr unter solcher Do brigkeit bleiben und ohne einigen Schein wegen ibres Berhaltens/ aus deffelben Jurisdiction und Bothmäsigkeit fich nicht begeben / es ware dann in ein oder der andern Stadt durch eine alte Gewohnheit ein höheres Schußgeld üblichen/ so würdees ben demselben billich gelassen.





Solten aber Cheleute und Wittiben/ welche sonsten teineUnterthanen/aus hohem Alter/Schwach und Krancks heit /oder ihrer Kinder halber der Herrschafft zu dienen vershindert / und aus erheblichen redlichen Ursachen sich ans derswohin zu gegeben denothiget werden/denenselben mag von der Obrigkeit des Ortes zu ihrem Abzuge und Erlasssung kine Hinderniß beschehen/und ander Orten die Aussellung nehmung nicht geweigert werden.

Trulus III. Wonder Unterthanen Winder | Diensten und Achuldigkeiten.

viel nun obspecificirter frahrer Interthanen Kinder und deroselben pflichtbare Schuldigkeit betrifft/sollen dieselben/da sie ben sihrem Herkommen und Feld-Arbeit beruhen / (bann wann sie sich auff was anders wenden wolten/bleibet es ben deme/ was oben Tic. 2, §, 6 verordnet) und ihreEltern zu ihren selbsteigenen Diensten nicht bes dürssen/ ben niemanden anders umbs Lohn zu dienen / oder andere Hand-Arbeit mit menhen/dreschen oder sonsten zu leisten besuget senn/ sie haben sich denn ben der Herrsschaft oder Gerichts/Junckern sur sich oder durch ihreElzschaft oder Gerichts/Junckern sur sich oder durch ihreElzschaft

tern zuvorhero zu Dienst erboten; Die Obrigkeit aber wäre derer Dienste oder andere Hand-und Tagelöhnera Arbeit für sich nicht benöthiget, auf welchen Fall dann die Herrschaft ihme ohne einiges Entgelt / Gunst-und Freys Zettel geben soll / jedoch daß in demselben außdrücklichen gesetzt werde/ daß aussethalb Landes / ben der Obrigkeit willkührlicher Straffe/ er nicht dienen solle: Nach Versstiessung aber solcher in dem Gur st. Brieffe gesetzer Zeit / ist er sich ben seiner Obrigkeit wieder anzugeben und dersselben zu dienen / oder ausst weitere Zeit umb einen Frenz Zettel anzuhalten schuldig.

I.

Würde sich aber die Derrschasst auf Anerbietunge des Dienstes nicht alsobald resolviren und erkichren/ und es würde des Unterthanen Sohn oder Tochter anderweit anhalten/und binnen dren Wochen keine richtige beständige Antwort erlangen / und beschehenes Ansuchen bes scheinigen können/stehet ihnen fren und offen/sich anderse wohin/ nur daß es ausser diesem Marggrafithum Riederse Wausis nicht geschehe / seinem Belieben nach zu vers miethen und in Dienste zu begeben: Wann sie aber sich anderswohin nicht in Dienst begeben/ und ihre Erlassung oder dieserhalb erlangeten Gunst oder Frenzettel alleine zum Müssiggang gebrauchen/ ist die Herrschaft/ wie zus vorn/nachmahls besuget/ dieselben jederzeit zu revociren/ und zu bedürssendem Dienst und Arbeit zu gebrauchen soch



Derohalben am rahtsamsten/ daß alle Gunst-Brieffe an jedes Ortes Obrigkeit/ dahin die Erlassenen sich zu wenden gemeinet / ertheilet werden.

Solte aber in wehrendem Dienste ein Knecht ober Magd durch Berehligung ihr zeitliches Glück zu suchens und selbst den Haußstand anzunehmen gemeinet senn swögen dieselben durch ihre Dienste Herrschaft nicht davon abgehalten und verhindert werden nur daß ein jeder Dienste Bothe sein Jahr redlich außdienet oder in dem Jahre an seine Stelle einen andern tüchtigen Dienste Bothen verschaffe oder da es nicht möglich und die Henraht nicht zu verschieden soll ihme so viel als an Jahres Erfüllunge ers mangelt an Lohn decurtiret und gefürstet werden.

Jedoch so der Knecht des Baters ältester oder jüngester Sohn / welcher nach jedes Kranses Herkommen und Gewohnheit das väterliche Guth vor denen andern Kinsdern anzunehmen schuldig ob er gleich in eine andere Herrsschaft henrahtet / dennoch ven des Baters Guth zu bleisden und seine Braut dahin zu führen und dieselbe ihm zu folgen verpflichtet: Er könte dann aus beweglichen hinsderlichen Ursachen / und zu Abwendung seines eussersten Berderbens/ das väterliche Guth seibst nicht beziehen / und seine andere Brüder oder frembde der Herrschaft besund seine andere Brüder oder frembde der Herrschaft besund seine andere Brüder oder frembde der Herrschaft besund seine

liebliche Personen an seine Stelle zum Wirth præsentiren und verschaffen; Oder es hatte die Obrigkeit zuvor oder nach erkundigter getroffener Beprath/ binnen dren Jahren seine zuständigeRevocation-Klage anzustellen unterlassen/ und vielmehr nachgesehen/daß der Unterthan sich daselbst oder andersvo angekaustet und sich seshasttig gemachet schätte die Obrigkeit und Nerrschasst sich selbst der Billigkeit zu bescheiden/oder der Ober-Ambts Weisung hierunter zu erwarten.

Im fall aber ein oder ander eingebohrner Knecht oder Magd ausser obgesetztes gebührliches Angeben und ohne der Herrschaft Consens und Bewilligung in frembde Dienste sich einliesse und begebe / den oder die jenigen soll die Obrigkeit jeder Zeit ausszutreiben / anzuhalten und zu seinem Dienste zu gebrauchen und zu ersodern befugt/auch die jenige Herrschaft / darunter sie besindlich/darzu gerichte lich anzuhalten und zu verhelssen / ben Strasse zwanzig

Thaler der Ober: Ambte Regierung zu erlegen verbunden

Wann aber mit Zulaß und Nachsehung der Herrs schaft/der Unterthanen Kinder ben andern in Dienst zu befinden / und nunmehro derselben Dienste selbsten bedürffend sollen sie doch eher nicht/dann auff die Zeit/wann sie außgedienet haben / hintvieder begehret und abgesordert / und



senn.

und solches so wohlder Herrschafft als dem Dienst. Bothen sechs Wochen zuvor angedeutet werden.

TITULUS IV.

Puff was Art und Weise ein Untersthänig, thaner auff dem Lande seiner Unterthänig, teit loß werden kan.

Rstlich wird jedweder Unterthaner durch Erlangung eines Erlaß. Brieffes von seiner Unterthänigkeit befreyet.

Solcher Erlaß, Brieff aber kan dem Unterthanen von niemandes anders ertheilet werden / als von dem Eigenthums, Herrn des Guthes/ zu welchem solcher Unsterthaner gehöret / oder deme / welchen der Eigenthums, Herr entweder durch einen getroffenen Vergleich / oder auff andere Weise es zugegeben und verstattet hat.

Jedoch träget es sich visweilen zu/daß der/ so das Eigenthum eines Guthes hat / dennoch die zu demselben gehörige Unterthanen von ihrer Unterthänigkeit nicht bes frenen kan: Daß / ob gleich der She-Mann Dominus Fundi totalis ist und dasselbe so wohl als seine andere ütter administriret / jedoch well durch Verwüstunge der Unters



Unterthanen das Guth in Abnehmen gebracht wird/ kan er dieselben ihrer Unterthänigkeitnicht erlassen.

Ingleichen/ so einer mit vielen Schulden beladen ist/ und ven ihme ein Credit-Wesen sich er eignet/ ob zwar die Güther noch sein eigenthümlichen senn san er doch denen Creditoribus zum præjudiz und Nachtheil/die Unterthanen ihrer Pflicht und Unterthänigseit nicht erlassen / es wäre dann/ daß die sämbtliche Creditores darein bewilligten / auff welchen Fall sie ihrer Unterthänigseit billich bestehet werden.

Gleiche Belchaffenheit hat es mit denen unmur die gen und derogleichen Personen/ die nicht die völlige edministration ihrer Güther haben: Dann obgleich die Güstherihnen eigenthümlichen zustehen/ sollen boch die selben nicht Macht haben/dieUnterthanen loß zu lassen/es sen dan daß die Vormünder in solliche Erlassung willigen/und dies selbe mit ihrem sonderbahren Nuß und Frommen/ oder doch zum wenigsten ohne ihren offenhahren Schaden ges schehe.

S. 5.
So nun der Vater der Gestald seiner Unterthänigkeit erlassen/ als dann souen auch die Kinder/ die noch in der väterlichen Gewalt, senn/ungeachtet derselben in des Vatern Loß-Briess nicht gedacht worden/ zu gleich mit dem Vater





Water der Unterthänigkeit befrenet seyn / die aber nicht mehr in der väterlichen Gewalt / sondern durch Anstellunge einer eigenen Haußhaltunge sich vom Vater gesonsdert/ die bleiben unter ihrer Herrschaft/ und haben auff des Vaters Loß-Brieff sich nicht zu verlassen.

Jum andern wird eines Unterthanen Sohn von der obrigkeitlichen Gewalt loß/ so er studiret/ daß er ents weder mit der Schreiberen oder sonsten ein nüßliches Okfieium bedienen könte/ dann solcher mag sich niederlassen wo er wil/ und ist die Obrigkeit deme/ so studiret/ ohne als les Entgelt einen Erlaß. Brieff zu geben schuldig/die aber/ so von der Schreiberen sich ernehren / haben wegen des Erlaß. Geldes mit der Obrigkeit sich zu vergleichen.

Imgleichen auch drittens/so einer in Rriegesdienssten sich gebrauchen lassen/und in demselben ein Officium eines Fendrichs/Cornets oder ein höhers bedienet hätte/derselbe soll ebener massen dadurch der obrigkeitlichen Sewalt befreyet seyn; die andern aber/so dergleichen officia nicht bedienet/ und sich wieder aust die Bauerschaft und FeldsUrbeit begeben/seynd unter ihrer Derrschaft sich niederzulassen und zu bleiben schuldig.

Wie auch vierdens / so eines Unterthanen Sohn ein Handwerck lernete/ soll erzwar / wie oben gemeldet /



loßgelassen werben/ jedoch/ daß er/ da er des Watern einsi ger Sohn/ der Obrigkeit entweder an seine Statt einen tüchtigen und annehmlichen Unterthanen verschaffe oder mit demselben / seines Handwercks Gelegenheit nach / umb ein gewisses Loß-Geld sich vergleiche.

So aber der Unterthan zween/ dren oder mehr Schne hätte/ alßdann solleiner aus denselben/welche sich zum kudiren oder einem Nandwercke zu begeben nicht ger meinet/ ben der Bauer, und Feld-Arbeit gelassen/und von demselben entweder daß väterliche Guth nach des Baters Absterben oder ein anders bezogen werden die übrigen as ber mögen sich zu Nandwerckern oder andern Handthies Tungen/ wie oben gemeldet/ begeben.

So anch eine Weibes. Person sich mit einem/der nicht unter ihrer/sondern einer frembden Herrschafft wohnet / werhenrathet/ so wird zwar das Weib von ihrer vorigen Obrigseit Bothmäßigseit dadurch befrenzt/aber hinges gen ihres Mannes Perrschafft/ weil sie ihrem Manne zu folgen schuldig / mit Unterthänigseit unterworffen; Es wolte denn das Weib ihres Vatern Guth behalten/und der Mann der Obrigseit einen andern annehmlichen Unsterthanen verschäften / oder das Loß-Beid erlegen/alß- dann wäre die Obrigseit ihn aus des Weibes Guth zies den zu lassen und einen Laß-Brieft zu ertheilen schuldig.

§. 170

Würbe auch eine Obrigkeit keine wüste Guther mehr haben/die sie mit Unterthanen besessen könte / alss dann ist zwar/wie oben gedacht/ der älteteste oder jüngste Sohn das väterliche Guth anzunehmen schuldig/ die ansdern Sohne aber/welche ben der Feld: Arbeit bleiben wolsten/ können ihrem Belieben nach/ unter andere Obrigkeit/ doch daß es in diesem Margaraffthum Nieder-Pausis gesschehe/ Baur: und Cossaten-Güther annehmen/ und wersden durch solche Annehmunge und Lösunge eines Erlaß: Briesse von der Unterthänigkeit und Bothmäßigkeit ihzer vorigen Obrigkeit befreyet; Wie denn auch der Obrigkeit nicht mehr Bauer oder Cossaten/ als vor Alters gewesen/anzurichten/ und ihre Unterthanen ausst dieselben zu zwingen concediret und verstattet werden soll.

S. 12.

Es ist auch ein Unterthaner von seiner Herrschaft loß/ und ist den Erlaß-Brieff zu lösen nicht schuldig/wann er von der Herrschaft wieder seinen Willen außgekausset wird/soes aber mit seinem Willen geschehe/ist er zwar den Erlaß-Brieff zu lösen/ jedoch so er unter seiner Herrschaft nicht bleiben wil/ er auch mit der Condition, daß er ein ander Guth annehmen solle/ nicht außgekausset wird/ in diesem Marggrafthumb sich wieder niederzulassen/ und unter einer andern Obrigkeit etwas eigenthümlichen aus zunehmen schuldig.

22

g. 13.



Trüge sich auch zu/ daß die Herrschafft mit denen Unterthanen allzugrausam und grimmig versühre/ ihnen alle Lebens: Mittel durchübermäßige Bestraffunge oder in andere Wege benehme/ die Dienste über Erträgligkeit und jedes Orthes Gewohnheit allzuhart spannete/oder andere unzuläßige und zu recht verbothene Mittel gegen sie gesbrauchete/und solches wäre entweder Landfündig oder könste genungsam bewiesen werden; So sollen in dergleichen Fällen die Obrigkeiten/ so sie in diesenüberwiesen/ mit gesbührender Bestraffung angeschen / auch nach Besindung dieselben ohne Entgeld loßzugeben von Unserer Obero Umbts Regierung angehalten werden.

Damit auch künfftig wegen der Taxa der Erlaße Brieffe nicht Streit vorfallen/oder die Unterthanen mit denselben gar zu hoch beschwehret werden möchten: So sollen hinführo besagte Erlaße Brieffe höher nicht dann von 8. 10. 12. bis 16. Thaler/doch nach Vermögen der Unsterthanen/geschäßet werden.

Titulus V. Won Wienstbothen und Wesinde.

foll ein jeder Bienst Wothe/Anecht oder Magd/und wie er genennet mag werden/seinem



nem Herrn/vonZeit des Anzuges/ jedes mahl ein gankes Jahr/ oder so lange er sich vermiethet / treulich und sleißig außdienen / und jedes Theil/Herr oder Knecht/ die Ausse und Loßtündigung solches Dienstes sechs Wochen vor Außgang des Jahres zu thun schuldig seyn/wo aber solche Ausse und Loßtündigung des Dienstes auss obbeniemte Zeit eigentlich nicht geschiehet / und ganklich unterlassen / oder doch diß nur dren Wochen oder vierzehen Tage vor dem Abzugs Termine verschoben würde / wordurch die Herrschaft zweisselhasst gemacht und ander Gesinde zu miethen abzund aufgehalten/ soll der Dienstbothe hinwies der ben seinem Herrn verbleiben / und solgend Jahr umb gleichmäßigen Lohn zu dienen verbunden seyn.

Würde aber ein Gesinde und Dienstbothe leichtserstiger weise vor der Zeit aus seinem Dienste- außtreten und entlaussen/derselbe soi/ wo er anzutressen/wieder zurücke geholet/ und do es dem Herrn gefällig/ durch Gefängniß und andern Wang entweder durch dürgliche Caurion oder endliche Angelodung seinen Dienst völlig und getreulich außzusühren / angehalten und gezwungen / und darüber mit Berlust seines ganzen Lohnes/ und daß es nichts wenisger die übrige Zeit umbsonst außdienen muß/bestrasset wers den: Und welche Herrschasst einen solchen entlaustenen op der sonsten einigen andern Dienstbothen ohne des vorigen Derrn Laßzettel anzunehmen/ zu hausen oder zu hegen sich



unterstehen wurde/bestwegen zwankig Thaler Straffe der Ober-Ambte Regierunge verfallen seyn.

Derowegen dann auch kein Herr oder Frau einigen Diestbothen alleine auff ein Viertel oder halbes Jahr / vielweniger auff Wochen oder Tage Lohn zu miethen und anzunehmen ben istgemeldter Straffe befuget senn soll/es thate denn solches die hohe unenderliche Noth erfors dern und des Ortes Obrigkeit dieselbe sür billich und ers heblich erkennen.

Im Fall auch ein Dienstbothe aus ehehastlichen rechtmäßigen Ursachen/ als durch Henrath / sein ganges Jahr gänglich außzudienen verhindert/ oder der Herr nur auff ein viertel Jahr zu miethen/wie obgedacht/genötbigek würde / soll ihme doch mehr nicht denn das ordentliche Lohn von Zeiten seiner würcklichen geleisteten Dienste gesteichet werden.

Solte aber auch die Herrschafft das angenommene Gesinde vor außgang des Jahres ohne genungsame rechts mäßige Ursache seines Dienstes enturlauben/ dieselbe hat nichts weniger dem Gesinde/ so solche Uhrlaubung nicht verschuldet/das völlige Jahres-Lohn zu entrichten und abzugeben/ und da sie hierüber streitig / jedes Ortes Obrige keit Erkäntniß/ ob die Ursache der Entlaubung genungsam oder nicht/ zu erwarten.



5. 5. Und nach deme die gemeine Erfahrung bezeuget / baß manches Gesinde so leichtfertig / und sich zu zween Derren vermiehtet/dem ersten/ so es den Dienst zusaget / den Miet-Grofchen wieder zurücke fandet und den Dienst aufffündiget/ und dadurch Herren und Frauen groffenUngemach und Hinderniß verursachet/ deme aber keineswes ges nachzusehen : Go soll der Dienst-Bothe nicht allein dem ersten Deren/ welchem er den Dienst zugefaget/unges achtet des zurückgesändten Mieth-Groschens / den verwrochenen Dienst zu leisten / sondern auch bem andern Deren einen andern Dienft-Bothen an feine Stelle zu fchaffen oder in deffen Berbleibung den hieraus entstehens den Schaden auffRichterliche Ermäßigung zu erstatten / und da er folches nicht vermag, und des erften Berrns versprochnes Lohn darzu nicht erklecklich, solches mit Gefangniß an feinem Leibezu buffen und zu erstatten / auch jedwede Obrigkeit denselben dem ersten Derrn auff des fen Angeben und Erfordern folgen zu lassen/ und ihme gerichtliche Hand zu biethen/ben Straffe zwankig Reichse Thaler/ schuldig sepn.

Weil auch die Dienst. Bothen den Miethe Groschen allzu hoch steigern: Als soll in künsttigen keiner einem Knecht mehr denn sechs Groschen/ und einer Magd dretz Groschen entrichten; und so ein Knecht oder Magd den selben



selben anzunehmen sich verweigert/ und ein mehres sodere und haben wil/ der soll die Sälffte seines Lohns verlustig/ und doch solchem Herrn das Jahr über zu dienen verbunden senn. Solte auch ein und der ander ein mehres zum Mieth: Groschen geben/ als verordnet / derselbe soll seiner Obrigkeit in sünf Thaler straffe versallen seyn.

Weilen auch nebst andern gar sehr einreissen und liberhand nehmen wil/ daß entweder das Gefinde seines Gefallens das übliche Lohn zu steigern/ und dergestaltzu erhöhen sich unternimmet / daß fast ein Hauß: Wirth in seiner Wirthschafft nach allen Unkosten nicht so viel ers werben und erübrigen fan / damit er nur das Gefinde gu Tohnen/ oder auch theils Herrschafft das Gefinde von ans bern zu wenden mit Geld und Lohn überbiethen/ und das durch die Steigerung des Lohnes verursachen thut / wels ches alles hochft straffbar, und gant nicht zu dulden und nachzugeben; Als soll benderseits der Herrschafft als dem Dienstbothen ernstlich hiermit inhibiret und verbos ten senn / über das gesätzte und publicirte nachfolgende Lohn weder mehr zu begehren noch zu geben / und welcher Dienste Bothe ein mehrers heimlich oder öffentlich anheis schen und erfordern solte/ dessen gangen Jahres Lohn soll der Obrigkeit jedes Ortes heimgefallen und von der Herrs schafft abgeführet und erleget, und hierüber noch mit Ges fangnis bestraffet werden; Bonder Herrschafft aber/weldie





de öffentlich ober heimlich solchübermßigkohn gelobet und zu gesaget/ von so viel Groschen/ als über gesätzes Lohn versprochen/ der Ober-Ambts Regierung oder der andern mittelbahren Obrigkeit so viel Thaler zur Straffe erleget und abgeführet / und nach Befindungen seiner zu wieder dieser Verordnung mit dem Gesinde habenden collusion und Vernehmung/mit noch mehrerm Ernst angesehen und bestraffet werden.

S. 8. Uber dieses wil auch gar gemeine werden/ baß die Dbrigkeit das Gefinde zu erhalten von selbigem genothis get wird/ über den ordentlichen Lohn annoch denselben zus zusagen Lein/Gerste/ Haffer/ oder ander Getrendig zu sas en/ oder zum wenigsten den Acker darzu zu verstatten / welches nicht alleineine sonderbahre ungewöhnliche Neues rung/ und den Hauß-Wirth ziehmlich beschwehret/sondern auch das Dienst-Lohn unvermerckt und überflüßig steis gern und zugleich allerhand Unterschleiff caufiren und veruhrsachen thut: Soll derowegen hiermit und Krafft dieses solche Außsaat des Gefinde-Getrendigs ganglich / ben hoher Straffe / verboten und abgeschaffet und der Obrigkeit/so solches bishero verwilligen mussen/ben/ben Stra= fe zwankig Reichs Thaler befohlen fenn/ folch Getrenbe ! so vor dieser Verordnung außgelaet/ dem Gesinde keines weges folgen zu lassen / sondern für sich / und zu besserer Absührunge des gesetzten ordentlichen Lohns zu gebraus chen

chen und zunehmen / und dem Gesinde hierinnen / durch was Mittel und Wege heimlich oder öffentlich es gesches hen möchte/ nicht das geringste ben obgesester Strasse zu verstatten und nachzusehen/ worauf der Bleitemann jedes Krenses steißige Obsicht haben/ und aus dessen Erkundisgung und der Ober-Umbts Regierung gethane Anzeisgung den vierdten Sheil der verwürckten Strasse erlangen und überkommen soll; Es ware denn / daß ein oder die andere Magd begehrte / daß anstatt der zu ihrem Lohn geschter Einwand ihr etwas von Lein gesächt werden möchste salbdann soll in des Herrn Willführ stehen / ob er die gessetze inwand geben / oder anstatt derselben einen halben Schessellein Luckauisch Maaß außsten lassen wolle.

So wird auch mehrmals/und fast alle Erndte-und Wenhnachts-Zeit erfahren/ daß die Dienstdothen und ans deres lediges Gesindlein/ so vorhin sich in Mieder- Pausitz genehret und auffgehalten / ben annahender Erndte oder Weränderung der Dienst-Zeit/sich von dannen in andere Länder begeben / massen darben solche Aufstreiber und Mäckler sich sinden, welche mit großen promissen das Gessinde und ledige Volck auffreden/mit ihnen aus dem Lande zugehen/und anders wo Dienst anzutreten/oder die Erndtes Zeit zu arbeiten/ wordurch das Land derer jenigen verhose seit zu arbeiten/ wordurch das Land derer jenigen verhose sein Unterhalt gereichet / mit höchstem Schaden beraubet und



und entsesset wird; Alls soll nachmahls und zu jeder Zeit/ vermöge des hierinnen allbereit am 6 Julii Anno 1649. publicirten Ober-Umbes Patents, jedwedere Obrigteit für fich und durch die Ihrigen hierauf gute 21cht und Quiff. ficht haben und da eine oder andere Derson von Knichten oder Magden und anderm leidigen Gefinde in gnunge samen Berdacht und Anzeigung verhanden / daß sich zu solcher obbeniemten Zeit sich anders wohin aus dem Lande zu wenden / und nebest anderer Gesellschafft fortzugeben porhabens/ dieselben/ und in sonderheit die Mackler und Aufftreiber jedes Ortes / mo sie angetroffen werden / ans halten oder verfolgen in gefänglichen Hafft nehmen und bringen / und solche Aufftreiber ohne ber Ober: Ambts Regierung Erkantniß der Straffe halber / das Gefinde aber anderer gestalt der Hafft nicht erlassen/bis fie gnungs same Berficherunge gethan/ im Cande zu bleiben / und ba fie sich voriger Zeit über genähret/ auch nügliche Dienste gegen billichen Lohn zu leisten.

Bu dessen besserer Observation und Haltung soll vermöge obiger Verordnung Tic.2, J. 18. keine Herrschafft ben Vermeibung hoher Straffe verstattet/ daß ohne dern Vorbewust und Einwilligung einige ledige Person oder Herrentoß Gesinde in dero Jurisdiction zum Haußgenose sen aufgenommen und geduldet/ und von denen Unterthamen ihres Gesallens gehauset und geheget werden.

S. 11.



a, Carett

Sinder und deroselben Dienst betrifft/ haben sie sich Insbalts obiger disposition pr. Tit. 3. nicht alleine gebührlich zu verhalten / und ohne vorgehendes Anbiethen ben der Obrigkeit und dero Erlassung anderswohin in Dienst nicht zu wenden/ sondern auch da sie in Dienst begriffen/ sich ebenmäßig dieser nachgesesten Ordnung gleich andern Diestbothen zu untergeben/ und selbiger allerseits gehors samlich nachzuleben.

Wesinde : Cohn.

Linem Schreiber oder Haußhalter / deme die ganße Wirthschafft vertrauet wird/achßen Thaler an Gelde für alles und jedes / nebenst der Kost/ oder anstatt der Kost ein gewisses Deputat,

ZehenScheffelKorn.
EinenScheffelBerste.
EinenScheffelBerbeforn.
EinenScheffelErbissen.

Luckausch Maaß.

Ein Mert. Schaff. Ein Mittel Schwein, Zwen Viertel Vier. Zwen Viertel Trincken.

Eine Rube ben der Derrschafft Jutter/ und

Em Viertel Salt,

2, Einem



Einem Doigte/ ber alle Urbeit mit verrichtet / 2. Zehen Thaler an Lohn ingesamt Stieffel und Schue. Zwen Hembden / als eines von mittel das ander von grober Leinmand. Einem Boigte aber / so nicht arbeitet / und nur ans 3. schaffet/ und auff die ArbeitAcht giebet/ Acht Thaler am Lohn/benebenft Stieffel und Schue/ auch zwen Hemben/ wie vor gedacht. Einem Hof-Ackermann/ so einen Pflugtreiber hat/ Neun Thaler an Gelde. Achehen Scheffel Rorn/ Zwen Scheffel Dendekorn/ Einen Scheffel Erbiffen / Einen halben Scheffel Salf. Wier Hemden / als dem Ackermann zwen / und dem Treiber zwen / wie ingleichen zwer Paak Schue/als jedem ein Paar. Einem Ackermann/ so einen Pflug bestellet/ und tele 5. nenPflugtreiber hat/ Sieben Thaler an Gelde zusammen ! Zehen Scheffel Korn/ Einen Scheffel Dendekorn / Einen Scheffel Erbiffen/

Einen halben Scheffel Berfte

Ein Viertel Sals/

Item/



1 120

Item/ zwen Hembden und Em Paar Schue. Einem Schirr-Meister oder Groß. Knecht/so alles zur Arbeit anrichten fan/ Zehen Guiden anlohn/ und Ein Paar Stieffeln/ oder dafür einen Thaler / EinPaar Schue/ oder zwolff Groschen/ Zwen Dembden/nebenft der Roft. Einem Mittel Rnecht/ Acht Gulden am Lohn / Zwen Hembden/ und Zwen Paar Schue oder dafür ein Thaler. Einem Kutscher/ so auch fleißig mit arbeitet / Acht Gulden am Lohn/ nebenft der Roft. Ein Paar Stieffeln, oder dafür einen Thaler. Ein PaarSchue / oder zwolff Groschen/ Zwen Hembden. Einem Pflug-Zutreiber / Zwen Thaler am Lohn/ darben Zwen Paar Schue/ Zwen Kembden/ Sechsellen grobeleinwand zum Kleide / und die Roft. Einem Rühehirten / so der Derrschafft Wieh alleine ? butet/ Bron Thaler am Gelbe/ Swep





Smen Daus Tuur/over vuin. Swen Hembden/ und Seche Ellen grobeleinwand zum Rleide/ benebenf der Koft. Einer Rochin ober Rafe:Mutter/ II. Dren Balden am Gelde/ Kunftzeben Ellen Leinwand/ als: Rünf Ellen fleine / Runf Ellen mittel, und Künf Ellen grobes Zwen Paar Schue/oder achtehen Groschen/ und die Roff. Einer Wasch-Magd/ so alles im Hause in acht nime 12. met und aufraumet / Swen Thaler am Gelde / Kunffzehen Ellen Leinwand/ als oben gedacht / Bwen Paar Schues oder ach Beben Groschen. Einer Groffen Mago / fo das Dieb wartet / und an-13. dere Dauß Dienste verrichtet/ Twen Thaler an Gelde/ Swen Paar Schues oder ach Behen Groschenk Aunfigehen Ellen Leinwand/ wie oben gedacht / nebenft der Roff. Einer Mittel-und Rleinens Magd/ 14. Swen Gülden Lohn / Swen PaarSchuesober achkehen Groschensund Funf:





Funfzehen Ellen Leinwand/ wie vorhero gedacht / nebenft der Roff. Einem Schweinhirten oder Hirttin/der nur der Herrs 野。 schafft Schweine hütet/ Einen Thaler am Lohn, Ein Paar Schue / Ein Dembde und die Roff. Einem aber / so der gangen Dorffschafft Rindviehe/ 16. Schaafe, wie auch die Schweine hütet/soll das Lohn jedes Ortes altem Gebrauch nach/ gegeben werden/ auch über das gewöhnliche Lohn jedes Ortes Obrige keit/ das sechste Lamm und Ziegen zu entrichten verbunden seyn; Und ben diesem Lohn des Gefindes und hirten soll es aller dinges verbleiben / es ware denn/ daß an einem oder andern Orte biß anhero ein wenigers gegeben worden, so soll es darben billich gelassen/und durch diese Ordnunge an solchen Ders terndas Lohn nicht gesteigert werden. Go soll auch eine jede Gemeine/die Dorffer senn groß oder flein/ ihre gewisse Dirten halten/ und foll Durchaus die Zech-hütung/wordurch der Herrschafft an ihren Diensten zu furt geschiehet/ ganglich abge-Schaffet senn; Wolte aber ein und das ander Dorff zechweiß berumb buten/ soll es unbeschadet und ob= nelbgang der Herrichafft Diensten geschehen. Da auch von theils Obrigkeit ihren Unterthas nen





nen wegen der schweren Contribution und erliektnen schoden/an Insen/Otensten/Pachten/2c. etwas erlassen / soll solche gutwillige Erlassung nicht von den Unterthanen anzgezogen werden/als ob sie der Obrigkeit nichts mehr him süro reichen dursten; Sondern es soll die Obrigkeit gut Jug und Macht haben/nach verstossener Erlassungs-Zeit/ihre gewöhnliche Zinsen / Dienste und Pachte wieder sür voll zu sodern. So sollen auch die Schreiber/Hauße halter und Bösgte das Gesinde dahin halten/ daß sie ben der Sonnen Aussgang an die Arbeit/ und den der Sons nenUntergang wieder von der Arbeit gehen; Massen auch die Unterthanen in ihren Diensten / wie sür Alters bräuchlich/srühe ihre Arbeit ansangen/und mit der Sonnen Untergang enden / und dasolches nicht ersolget / hat die Obrigkeit die Verbrecher darob wilkührlich zustrassen.

Titulus VI. Won Schaaf-Meisterns dero Anechtens und auch anderen Bieh-Mirtens und ihrer allerseits Tohn.

Emnach auch ben vergangener! Inruhe/ und der Haußwirthe auffdem Lande ersolgten Kuin derer Hirten und Schäfer / insonderheit der jenigen/so ihre eigene Schaafe zuhalten der Herrschafft zugebracht / Stolts und Nochmuth also ges wachsen/



wachlen/daß sie fast nicht gewust wie sie die Herrschafft mit Lohn übersetzen/ oder sonst an Pacht vervortheilen sollen/ demselbigen hinführo det Gebühr nach abzuhelssen/ soll nachsolgender Ordnung gemeß/so wohl von der Herrschafft als denen Schässern und Hirten jedes mahl versahren werschen.

Unfänglich follen die Schäfer/ so wohl bero Befinde allezeit/entweder ben der Leichtung oder ersten Wollschaar/ jedes Kreysen Gewohnheit nach / gedinget und angenoms men und der Ungug Michaelis fortgestellet werden; Die aber allbereit im Dienst begriffen / und ferner zu bleiben nicht gemeinet ebenmäßig/ wie es in jedem Krepses Hers kommens / etweder ben der Leichtung oder ersten Wolfe schaar / der Herrichafft den Dienst gebührlich aufffagen und loßkundigen/dergleichen der Herrschafft zu thun auch fren gelaffen bleibet : Wann aber auf obgedachte Zeit kein Theil dem andern einige Aufffage thut foll durch fold Stillschweigen ber Dienst im vorigen Lohn und Stand von neuen auff folgendes Jahr für angenommen und vers sprochen gehalten und bende Theile daben bis zu richtiger eines oder des andern vorhergebenden Aufffündigung ge-Haffen und geschüßet werden.

Damit aber ohne gebührende obgemeldte Auffkundigung so viel weniger em Schäfer oder Hirte und dero Gesinde



Besinde der Herrschafft aus dem Dienst gehen/ oder die neue Berschafft betrogen werden könne und möge/soll kein Herr und Hauß-Wirth einigen Schäfer und Hirten ohne vorgezeigte richtige Rundschafft und Erlaß-Brieffes ber Straffe zehen Thaler/die Hälsste ad pias eaulas anzuwens den/ annehmen und dingen/voriger alter Herr aber/ nach richtiger beschener Aufssage des Dienstes/ben obgesetzer Straffe den Loß-Brieff und Kundschafft hingegen ohn Entzgeld und Bertveigerung ertheilen und außstellen,

Weilen auch mehrmals die Erfahrung bezeuget, was für Unterschleiff und Betrug gebrauchet wird/ wann alleis ne mit des abgegangenen Biehes Dhren die Berechnung gethan und gehalten : 2118 follen hinführo die Schäfer ihrer Obrigkeit die Pflicht abzulegen schuldig senn / und foll hiführo folche Berechnung und Belegunge gar nicht gele ten/sondern der Schafer jederzeit/ das Wiehe verrecke oder verwerffe/mit dem Felle zu berechnen/und wann es verrectet oder verworffen, der Herrschaft oder selbiger Bedienten das Aaßzuvor unverzüglich zu weisen und anzuzeigen/und selbiges in Bensenn der Herrschafft oder Bedienten zu gerhauen den Hunden vorzuwerffen oder auff den Dift zu schmeissen / auch davon der Wolf etwas geraubet / so möglich/ dessen ein Zeichen zubringen / oder to das gange Stucke / auch ohne Schweiß-lassung hinweg gebracht alsobald die Unsage zu thun schuldig senn.

§ 2

\$. 4.



Je/5.60

Massen benn hiermit ben ernster Strasse benen Grobeund Kleinschmieden verbothen wirdsteinem Schäfer Hnechte einiges Zeichenschlensausser der Herschafft und des Haußwirthes eigenes Begeheren zu versertigen und sollgen zulassen; Da auch dergleischen Eisen ben den Schäfern und dessenknechten besunden würdessoll die Herrschafft und Obrigkeit sie darumbsihrem Vermögen nachsmit billiger Strasse sie dassen besunge des damit gebrauchten Verrugs/der Leichaffenheit nachsmit härterer Buß / auch Leides Strasse zu belegen besusget sein.

数

Wann nun der Schäfer mit der Herrschafft Wiehe besehen/und nicht auf halbeWolle und Lämmer seine eigene Schaafe zu halten geben wil/ soll er die Besehung zu wenigsten auf das sechste oder achte/ jedes Krenses und Ortes Gebrauch nach/ seinem Schaaf Wiehe thun und verrichten/und unter das sechstezu besehen nicht begehren/noch anmassen/hierüber mitder Herrschafft eigenen Schaassen/wie er sich des Pachts halber auf Geld oder Milche Speise verglichen/darunter der Herrschafft die Wahl gelassen wird/ auch zu gleich seine besehte / nebenst der Knechte Melch/Schaase zu verpachten schuldig senn/ und bleibet wegen des Pacht-Geldes ben jedes Krenses und Ortes Gewohnheit/ jedoch/ daß von einem Melch/Schaase wes niger

akger nicht benn brey Groschen gegeben werben/und seynd dem Schäfer zween Ammen und zwey Seugen nur für eine anzusetzen; die Ziegen/ da sie die Herrschafft nicht für sich alleine halten und aufziehen mag / werden gleich den Schaafen besetzt und soll von einer so viel als zween Melcks Schaafen Pacht gegeben und entrichtet/ und hierunter dem Compost und andern übrigen Perkommen an Kase und Mich-Speise nichts benommen/ auch der Obrigkeit die Ernote durch/ allem Herkommen nach/auf der Banse geholssen werden.

6.6.

Welcher Schäfer aber nicht auf das sechste ober achste besetzen kans oder auch die Herrschaft so viel Schaafernicht hat swelche dergestalt besatt werden mögens dersselbe giebt seine Schaafe umb halve Wolle und kämmers und jedes Orts gewöhnlichen Pacht und allerhand KüschelsSpeise sambt Verstattung einer oder zwen Kühesnach Gelegenheit und Anzahl seines gebrachten Schaaf Wiehes und Sessindes und muß dennoch des Herrneigen Viehes und Gessen Milch Speise verpachten soll auch unter drenen Jahren von seiner Obrigkeit zu ziehen nicht befüget senn.

Den Schäfer Knechten solaufs meistemehr nicht als ein Viertel von Schaasen/und dem Jungen ein halb Vierstel gehalten und verstattet / und von solchen sieben und drenßig Schaasen ingesambt dem Schäser die Mitthets Junge



lunge fren gelassen/ auch iedes Orts Obrigkeit/ba einwenke gers im Gebrauch und eingeführet / hierdurch mit dessen. Erhöhung nichts præjudiciret / die Schäfer-Knechte und Jungen auch dißfalls/ noch sonsten die Meister mit unbillichem ungewöhnlichen Lohn zu übersetzen nicht befugek senn/ ben ernster Straffe und Einsehen.

Es sol auch hinführo gank nicht fren gelassen und den Gemeinden verstattet werden/das Biehe nach der Zesche zu hüten/sintemal der Herrschafft Hose Dienste verrinsgert werden; Sondern jede Gemeinde einen gewissen Diesten miethen und Halten/und mit der Herrschafft Willen ans nehmen und erlassen/welchen doch die Herrschafft/so sie ihr Biehe zugleich mit demselben hüten lässet/das Seinige/da es nicht anders Persommens/pro rata darzu geben und zu erschütten verbunden.

WelcherSchäfer/er habe allein besett/ oder auff die Hälfte der Nutzung seine Schaafe zu halten gegeben / auff Befehl und Erfordern der Herrschaft sich zu gewöhnslicher Zeit/ mit den Schaafen zu horten verweigert/ sot mit Außpfändung und endlich gantlicher Hinwegnehmung seines Biehes darzu angehalten/und do er vorsätzlich/ausser Ungestühm des Gewitters/solches verlässet/für sede Nacht dem Herrn ein Schessel Korn zur Strasse endrichten / oder an seinem Lohn zu müssen haben.

S. 10.



塘



J. 10.

Wie denn auch ein jeder Schäfer ben dem Heu-maschen und Loben sich befinden/ und selbst zu dessen Aus und Einbringung helssen; So dann ebenmäßig ben der Wollschaar/wann er auffs sechste oder achte besett/ den sechsten oder achte Theil des Speisens und Lohns gelten soll/ die aber die Hälfte Wolle und Lämmer geben/tragen auch die Hälfte der Unkosten.

Demnach auch in Erfahrung bracht/ wie sich etliche Schäser in die wüsten Dorfsschaften begeben/und die Werse de daselbst umb geringen Abtrag brauchen/welches keines weges zu verstatten: Als sollen dieselben/ üblichen Gesbrauch nach, zu einer gewissen Herrschaft/ wie obberühret/ sich vermiethen/oder in dero Verweigerung nichts wesniger gegen Verrichtung gewöhnlichen Korn und Futters die hälfste Wolle und Lämmer und den Milch Pacht zu gesben schuldig sehn.

S. 12.

So soll auch den Schäfern und Nüttern alle Versbündnissen/Vergatterung Verknüpftung/und Innung zu halten und zu machen / und sich eines gewissen mit einans der wieder ei se Verordnung zu vergleichen / ben Leibesse Straffe oder Verlust ihrer Schaafe/ ernstlich verbothen/ und jedes Orts Obrigkeit vefohlen sinn/ hierauf gute Acht und Aussicht zu haben/solche Versammlung der Schäfer in



in ihren Gerichten nicht zu verstatten/sondern dieselben in Haft zunehmen und zubringen / und davon der Obers AmbtsRegierung zu deroBestrassung/zu der Obrigkeit / so sie angehalten gebührenden Ergößligkeit / Bericht zu thun.

S. 13. Ingleichen soll kein Schäfer noch Sirte einiger Gewebr/ als Buchsen/Gebel/ Degen und Spigbarten / wie auch kein Bauer noch Müller sich der Buchsen gebrauchen/ weilen sie derselben gemeiniglich zum Dasen und Ens tenschieffen migbrauchen / und sonst allerhand attentata damit zuverüben pflegen; und da fie mit solchem Gewehr/ zumahl in ander Derrschafften Gerichten/betroffen/daffels be ihnen von jedes Orts Obrigkeit abgenommen/ und sie Daben einiges Verbrechens oder ungebührlichen Feder-und andern Wildschieffens halber in redlichen Berdacht / oder auch bereit überführet/derer Personen eingezogen und in Hafft bracht/und der Dber-Ambts Regierung Bericht zu dero nach Werdienst gehörigen Abstraffung gethan wers den; Es hatte denn die Berrichafft oder Obrigfeit ein oder andern von oberzehlten solches / wegen Unsicherheit und grassirung der Wölffe verstattet/ oder auch denselben zum Schützen richtig bestellet und angenommen / solchen falls wurde ihme die Buchle/zumalen auf seines Herrn und D: brigkeit Grund und Boden zu tragen billig nachgelassen. S. 14.

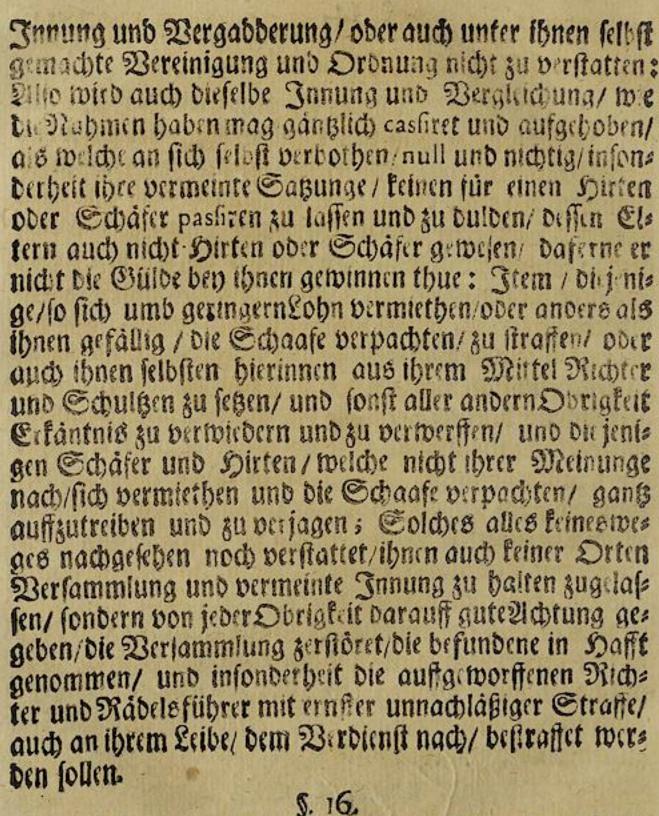


S. 14.

Hingegen aber wird allem Berren-lofen Gefindlein bas frene schieffen auf anderer Leute Grund und Boden das durch sie das Wildpret vernesen/ dem Grund: Deren Gewalt und Schaden thun/und mit dem Wildpret ihren Uns terhalt und Nahrung suchen/ sich anzumassen und zu ges brauchen/ben ernster Leibes: Straffe verboten / und einer jedweden Dbrigkeit anbefohlen / auff dergleichen Befels ien/ so sich ausser ordentlichen Herren-Dienst des frenen schiessens gebrauchen/vermoge allbereit hiebevor lub daco Den 20. Decembr. Anno 1645. und 23. Decembris Anno 1647, publicirten ObersUmpts Verordnung fleißige Ucht zu geben/und an welchem Ort und Gerichten im Marge graffthumb Nieder-Lausit sie betreten wurden/ gebührlich zu rechtfertigen / und ihres Thuns halber Rede und Unt: wort zu erfodern/und da sie keine gewisse Bestallung vors zuweisen/noch ihren Herren-Dienst/auff dessen Grund und Boden fie betreten/zu bescheinigen/die Buchsen abnehmen/ Die Person gar anhalten und gerichtlich einziehen lassen / und folgendes den Berlauff der Ober-Umpts Regierung zu fernerer Berordnung zu berichten ; Massen hierdurch mit Richtfertigung und Anhalten solcher Fren Schüßen fich keiner an des andern Gerichte vergreiffen / hingegen auch zu besselben præjudiz und Nachtheil solches nicht ans zuziehen noch zu gebrauchen haben foll.

> Wie nun/ als oberwehnet/ denen Schäfern einige In-





Solte auch die Obrigkeit conniviren und zusehen /



und obberührter massen nicht verfahren/soll dieselbe selbs

§. 17. Nachdem auch mehrmahls erfahren/ wie durch der Schäfer und Hirten Unsteckunge der vertvüsteten Mecker und alten Grases/ schone Henden/ ja der Benachbarten gante Behöffte ober andere Gebäude abgebrennet / und groffer Schaden verursachet worden / soll sich deffen kein Schäfer für sich selbst und nach Gutbefinden unterfangen/ sondern da es die hohe Noth erfordert/ dasselbe mit der Dbrigkeit Borbewust und Billen thun/welche bierinnen gute Vorsichtigkeit wegen des Windes auch besorgender Gefahr gebrauchen/ hergegen mit Auffwerffung Graben/ und was zu Abwendung weiterm progress dienlich / vors bauen lassen / und da nichts weniger einem oder andern Benachbarten badurch Schaden geschichet/denselben wies derum zu erstatten; wie imgleichen die Schafer und Dir. ten/so ohne Vorbewust der Herrschafft solches verübet/ oder auch die Warm-Feuer nicht recht außgeloschet/ und brennen laffen/den verursachten Schaden zu erseten/ oder da sie es nicht vermögen/ mit ihrem Leib und Leben auf Erkantnis zu buffen schuldig senn sollen.

5. 18.

Würde nun ein einiger Hirte oder Schäfer / oder dessen Gesinde dieser gemachten Ordnunge im wenigsten zuwieder leben/ und derselben allerdinges nicht gehorsas men



men wollen/soll den oder diejenigen jedes Ortes Gerichtss Obrigkeit mit außgesetzter Straffe oder sonst ernstlich dars zu anhalten.

Solte auch die Herrschafft hierunter nachläßig senn und durch die Finger sehen/haben nichts weniger die Gleits-Leute und Außreuter jedes Krenses darausf gute Nachsforschung zu thun/ die Herrschafft der Ober-Ampts Resgierung zu sonderen Bestrassung anzugeben / wieder die Schäfer und Hirten aber alsobald mit gesaßter Strasse zu versahren/selbige einzubringen/davon den sünssten Eheil zu behalten/und das übrige der Kirchen jedes Orts / oder wohin die Gemeinde gepfarret / zu dero nothwendigen Besserung zu übergeben.

Wann auch durch solche Geld. Straffe dennoch die Schäfer und Hirten so halsstarrig / daß sie zu Haltung dieser Ordnung nicht zu bringen/sollen sie von der Obrigsteit/ mit Zuziehung jedes Kreises Gleitsmann und denen Jüngsten/welche auch ohne sondern Ober-Umpte Besehl/ der Obrigkeit zu assistiren schuldig/in Hasst gebracht/ und so lange gesänglich aussistiren schuldig/in Hasst gebracht/ und so lange gesänglich aussister schuld bestehrt. Die des unterthänigst bestichtet



richtet und gebethen werden/ daß dieselben/ andern zum Abscheu/ernstlich abgestraffet werden möchten.

S. 21.

Ob sich auch ein Hirte oder Schäfer troßiglich unsternehmes auß Borsak und Muthwillensund damit er sich dieser Berordnung nicht untergeben dürste / aus dem Marggraffthumb mit seinem Biehe sich zu wenden/ sou der oder diesenigen überall an denen Passen und Zolls Städten mit sambt dem Biehe und allen den Seinigen angehalten/ und keiner ohne sonderlichen Erlaß: Brieff und Kundschafft passiret/auch sonst dergestalt gestraffet werden/ daß andere ein Exempel und Benspiel daran has ben mögen.

S. 22.

Solte auch ein oder die andere Obrigkeit darwieder handeln und ander Gestalt dann obbeschrieben/einen Dirsten oder Schäser annehmen/ und etwas dieser Berordnunge entgegen verwilligen / oder einen Schein oder falsschen Bertrag auffrichten / sollen bende Theile jeder mit sunstsig Reichsthaler Straffe/selbige ad pios ulus zu Ersbau- und reparirunge der Kirchen selbiges Ortes/oder sons sten zu dero Rußen zu verwenden/verfallen seyn.

G 3

TIF



TITULUS VII.

Wom Wohn der freyen Dienstbothen 1 Ackerleuten/ Knechten und Mägden.

Reuerung des Saens für das Scfindesoder Dars leihunge des Ackers Tic. 5. 5. 8. nothwendige Derseh, und Verordnung gethan: Als hat es daben mit Wiederholnng dessen und angehengter Straffes allerdinges sein Bewenden und wird eine jede Perrschaft als auch die Dienstboten solchem nachzukommen nicht unbillich angehalten.

Dem Gesinde als auch Menhern und Tagelöhnern soll zur Erndte-Zeit die Herrschafft mehr nicht denn Kosent zu geben schuldig senn / und stehet alleine zu dero Beliebunge/ ob und was sie ihnen an Speise/ Nach: oder and derm Bier zu geben gemeinet.

Wie nun obiges Gesinde und Dienstboten sich des gesatten verordneten Lohns zu halten: Also sollen auch die Winkler und Wein-Meister/ Voigte/Fischer/ Schüsten/Reisige/Knechte und dergleichen ihr Lohn keineswesges steigern/ sondern es allerdinges/ wie es jedes Oites für Alters bräuchlich und Herkommens gewesen / ben Verf



Wermeibung ernster Straffe und Einsehens/untveigerlich und unaußzestich bewenden und bleiben lassen.

Hein-Meutern etwas von Garren/Gewächse und Früchsten/welches den Weinstöcken die Krafft entziehet/ worunster das Kraut / Kohl/ Merrettig/Kürbse/ Rettich und Befohl das ärgste / unter die Weinstöcke zu säen/ben der Obrigkeit oder Herren willkührlicher Straffe verboten wird.

S. 4.

Ferner soll auch keiner Herrschafft verstattet senn / seinem Gesinde über ihr ordenlich Lohn/ Schaase oder Wiehe zu halten oder außzusuttern / oder auch Jahrsmärckte und Neujahr-Geschencke und anderstivie es Nahmen haben mag/ mit einzugeben und zu versprechen / wesniger hernachmahls zu reichen und zu gelten / ben zwen Thaler Straffe/ dem Gesinde aber/ so solches dem Herrn zugemuthet / und wegen bedürstenden Dienst zu verheissen und zu geben abgedrungen/ ben Verlust des halben ordentlichen Dienst-Lohns; Massen dann auch verbosthen wird den Knechten/ Jungen und Mägden zum Fastenacht/ Pfingsten oder deren Wochen-Jechen etwas im gestingsten zu geben und zu reichen/sondern es sollen vielmehr solche Zechen / so allerhand Uppigkeit und ruchloß Leben bets



verursachen/ durch jedes Orts Obrigkeit verwehret und eusserst abgeschaffet werden.

Wesindes gehalten/ zu welcher Zeit von ein und anderem Theil die Aussssage geschehen, und keiner dem andern sein Sesinde mit übersestem Lohn abspenstig machen soll / ist allbereit oben Titul, 5. pr. & 5 s. Versehung gethan / welches auch nochmals also verordnet verbleibet/nur daß einem Knechte mehr nicht dann vier oder zum höchsten seigeben werden.

TITULUS VIII.

Won Wandwerckern Wagelöhnern und Woten.

Emnach numehro gar gemeine werden und einzeissen wil / daß fast kein Handwercker oder Tagelöhner nach dem üblichen Tage. Lohn mehr arbeiten / sondern alles überhaupt verdingen wil wodurch dann der Bau. Herr mercklich bevortheilet und übersett / und die Arbeit liederlich und umbhin ges machet und verfertiget wird: Als wird solche Berweiges 1 ung der Arbeit umbs Tage. Lohn ganslich und ben fünft Thaler



Thaler Straffe / weicher sich bessen ferner unterfangen mochte / verbothen / es wolle denn der Bau Herr lieber die Arbeit verdingen denn umb das Tagelohn arbeiten lassen/solches stehet allein ben dessen Wahl und Beliebung.

Damit aber auch des Tagelohns halber eine Ges wisheit senn und von männiglich gehalten werden möge : So soll hinführo einem Zimmermanne/ Tischler / Mäuster/ Teichgräber/ als dem Meister mehr nicht als des Tasges sechs Groschen / dero Gesellen vier Groschen von Liechtmesse bis Martini/ jedoch ohne Speisung und ander te Zuthat gegeben und gereichet / da ihme auch tägliche Speise gereichet wird/ als dann nur die helfste des Geldes entrichtet werden.

Einem Korn: und Gerste: Mener des Tages 5. Gr. 6.Pf. Graß: und Haffer: Menher des Tages 4. Gr. Einem Härcker täglich 2. Gr. 6.Pf. Einem Decker und Leimkleiber des Tages 5. Gr. Undern Tagelöhnern und Hand/Arbeitern

Und dieses alles dergestalt in langen Tagen / von Liechts meß bis Martini / und ohne Speisung / wann aber zus gleich auch die Speisung gethanswelche billig nicht eines seden Gerichts. Herrn Ordnung/und voriger möglichster Gewohnheit nach verrichtet und geleistet wird / alsdann wird



wird obgesetzes Tagelohn alleine zur Helffte gegeben / wie auch in den kurken Tagen und nach Martinissürsichs nur fünff Groschensfür viere nur dren Groschen und alsos fort entrichtet.

Die Drescher sollen sich ben den langen Tagen an dren Groschen und in kurßen an zwen Groschen sechs Psennigen genügen lassen/ und so es der Herrschafft belies bet/ umb den sechzehenden/siebenzehenden oder achtzehens den Schessel/oder wie es an einem jeden Orte gebräulich/ zu dreschen schuldig senn.

Die Leinweber sollen niemand mit demkohn über seken/ sondern alleine was von einem Schock Ellen von Alters hero gebräuchlich gewesen/ begehren und ersodern/ und damit niemand unrecht gethan werden könne/ das Sarn i besmahl gewogen nehmen und die Leinwand truschen und ohne einigen Betrug und Vortheil / und sonder Mehlschlichten/ welches das Gewichte mercklich vermehert. hinwieder vorigem Gewichte gleich/außstellen und zus wägen.

Einem Bothen wird innerhalb Landes entrichtet von jeder Meile zwen Groschen / ausserhalb des Landes zwen Groschen sechsPfennige/ und das Warte Geld dren Groschen / darben er schuldig / wann er ankommen und Wies



wieder abgelauffen / von dem Tage an / welchen er abges fertiget/ gebührenden Schein zu bringen/oder auff die Unte wort zeichnen zu lassen.

Sonsten soll alle Obrigkeit auff dem Lande und in Städten sleißige Obsicht haben / daß in dero Gerichten kein Herrensloß Gesindlein einschleiche/sich auffenthalte / und des saulengens/wie insonderheit die Spiel-Leute auff dem Lande zuthun pflegen/und sich unbillich unter die Hande wercks. Leute rechnen wollen/ oder allerhand Particken ges brauche/und alle diesenige Manne und Weibes. Personen/so zur Arbeit dienlich) darzu mit Gesängnis oder anderer Bestraffung anhalten / und da sie sich der Arbeit nache mahlen weigern/gänßlich aus ihren Gerichten jagen/und solches eigentlich in Acht nehmen und halten/ ben Straffe zwanßig Reichsthaler/wodurch/ wann von jeder Obrigskeit also versahren wird / mehr Arbeitsleute und Gesinde zu erlangen seyn werden.

TITULUS IX.

Won Müllerns ihren Meßen und Mahl Beld.



Emnach auch über der Müller sonderbahrer Bevortheil: und Ubersetzung der MahleGäste / vendes auff dem Lande und in Städten grosse He



Beschwer geführet wird/ und solchen ihren Muthwillen und Steigerungen der übrigen Mahl-Gebührnis nicht nachzusehen.

5. I.

ten in einer jeden Müller auff dem Lande und in Stadsten in einer jeden Mühlen zusoderst die Pflicht/so ihm von der Obrigkeit vorgeschrieben wird/ablegen/die Läufste weister nicht denn zwen Zoll weit vom Steine/noch hohle Seusten/worauff der Schrot: Kastenstehet/halten und gebrauschen/ben Strasse fünff und zwanzig Reichs Thaler/ welscher hierwieder handeln wird.

Wann und wie offte ein Stein behauen würde/ soll der Müller schuldig senn/ Anfangs mit dem Stein-Mehl oder sonsten/wie gebräuchlich und hergebracht/zu beschützten/und ehe solches geschehen/zu Nachtheil und Schaden der Mahl-Gäste/ sonsten kein Getrende darauff schütten und mablen.

Ferner soll ein jeder Müller schuldig senn/seine Mühle Gäste nach der Ordnung/ wie sie das Getrepde einges bracht und in die Mühle kommen/ mit dem mahlen besösdern/ und keinen umb Geschencke/Gunst und Freunschaftt willen andern vorziehen/es geschehe denn mit des Mühle Gasts/ den die Ordnung getroffen/ guten Willen und Nachlassung.



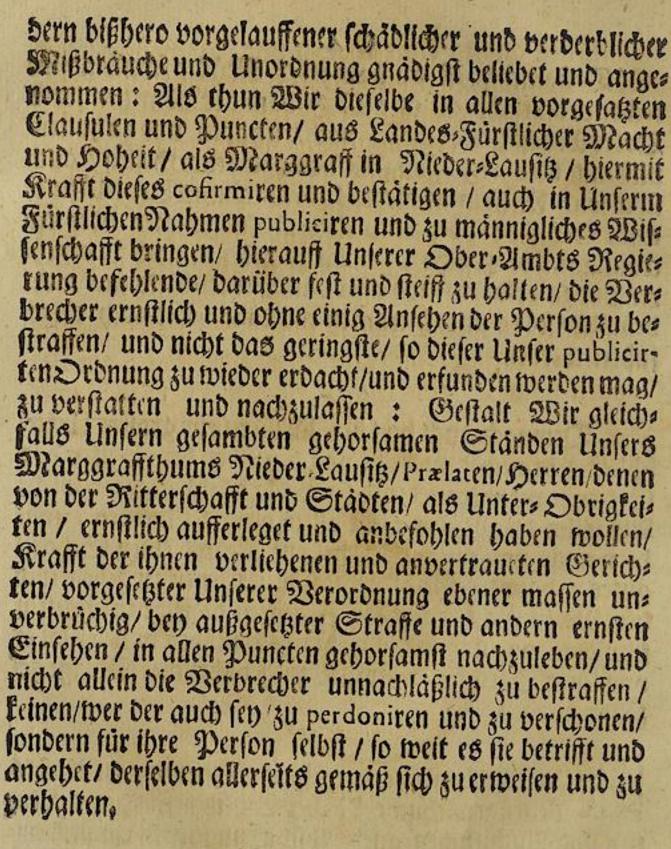


Deßgleichen ist auch ein jeder Müller schuldig/eine rechte ordentliche geeichte Meße/damit er abmeßet/ jedes Ortes Maaß und Schessel nach/zu haben und zu halten/ und mit dero ergrössung niemand zu bevortheilen / auch über solchem/einen nicht als bräuchliches Beutel-Beld/ einen Groschen/ oder nach kleinem Lübbnischen oder Luckausschen Maaß sechs Pfennige zu nehmen noch zu begeheren und zu ersodern / wo aber das Beutel-Beld gar nicht bräulich/ sol es auch hierdurch nicht induciret noch einges sübret werden.

Demnach auch von den Müllern ein grosser Untersschleiff gebrauchet/nnd offt von denselben den Leuten das Getrende veruntrauet und ser wenig Mehl gegeben wird; Als sollen die Müller nicht allein verendet werden / sons dern auch von einem Scheffel gut Korn/ einen Schessel gutes gehäusites Mehl nebenst den Klenen zu geben/und den Mahl-Gästen auf ihr Begehren dasselbe zuzumessen schuldig senn/ und so ein wenigers ersunden würde/ sol er von seiner Obrigkeit des wigen zu gebührlicher Strasse gestagen werden.

Un Wir dann vorhergehende Ornnung zu Unsers Marggrafithums Nieder-Lausitz besindlichen Nus Ben und Aussnehmen/auch Abschaffung der in ein und ans Hen und Aussnehmen/auch Abschaffung der in ein und ans Hern





210en



Allen andern Unterthanen und Innwohern/ und sonst in unserm Marggraffthum Nieder-Lausiß auffhalten- den ledigem Gesinde thun Wir hiermit aufferlegen und bes sehlen/hierwieder im geringsten und wenigsten zu handeln/ noch einigerlen Weise durch heimliche oder öffentliche Practifen/ Unterschleiff oder falsche Deutung dieselbe in ein und andern Punct zu verkehren/ zu vernichten/ und hindan zusehen/ ben Vermeidung Unser schweren Straffe und Ungnade.

Zu Uhrkund mit Unserm Fürstlichen anhangenden Insiegel bekräftiget/ und gegeben zu Merseburg am 28. Januarit nach Ehrist Unsers einigen DENRN und Seligmachers Geburt im ein tausend sechs hundert neun und sechsigsten Jahr.







